

Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Montabaur

Amtliches Bekanntmachungsorgan

KW 28 – 2025 / Freitag, 11.07.2025



Verbandsgemeinde Montabaur (ab S. 1)

Stadt Montabaur (ab S. 4)

Bladernheim ---

Elgendorf ---

Eschelbach ---

Ettersdorf ---

Horressen ---

Reckenthal ---

Wirzenborn ---

Ahrbachgemeinden (ab S. 11)

Boden ---

Heiligenroth (ab S. 11)

Ruppach-Goldhausen ---

Augst (ab S. 12)

Eitelborn ---

Kadenbach (ab S. 12)

Neuhäusel (ab S. 13)

Simmern (ab S. 14)

Buchfinkenland (ab S. 17)

Gackebach ---

Horbach (ab S. 17)

Hübingen ---

Eisenbachgemeinden (ab S. 18)

Girod ---

Görgeshausen (ab S. 18)

Großholbach ---

Heilberscheid (---)

Nentershausen (ab S. 25)

Niedererbach (ab S. 30)

Nornborn (ab S. 31)

Elbertgemeinden ---

Niederelbert ---

Oberelbert ---

Welschneudorf ---

Gelbachhöhen (ab S. 32)

Daubach (ab S. 32)

Holler (ab S. 33)

Stahlhofen ---

Untershausen ---



Verbandsgemeinde Montabaur

Autofreier Gelbachttag am 13. Juli 2025: Sicherheit geht vor: Sperrung der Zufahrtstraßen

Aufgrund aktueller Sicherheitsauflagen müssen sämtliche Zufahrtstraßen zur Talstraße (L313 / L325) gesichert werden. Die Absperrungen werden bereits in der Nacht zum Sonntag (13.Juli) aufgebaut. Bitte entnehmen Sie die Sperrzeiten der folgenden Übersicht.

- **Montabaur** Einmündung Roßbergstraße: 02.00 Uhr bis 18:30 Uhr
- **Montabaur** L 313 Zufahrt Kläranlage: 02:00 Uhr bis 19:00 Uhr
- **Wirzenborn** Kiefernweg L 313: 03:00 Uhr bis 19:30 Uhr
- **Wirzenborn** Kappellenstraße L313:03:00 Uhr bis 19:30 Uhr
- **Reckenthal** Zufahrt L 313: 03:00 Uhr bis 20:00 Uhr
- L 313 / K 161 **Heilberscheid Brücke**: 03:00 Uhr bis 20:00 Uhr
- **Ettersdorf** (von Stahlhofen kommend): bereits am 11.7., 8.00 Uhr
- L 313 / K 165 **Richtung Heilberscheid**: 04:00 Uhr bis 20:30 Uhr
- **Isselbach** L 313 / L 325/K 19: 04:00 Uhr bis 21:00 Uhr
- **Giershausen** L 325 / K 16: 05:00 Uhr bis 21:00 Uhr
- **Giershausen** L 313 / L 325: 05:00 Uhr bis 21:00 Uhr
- L 325 / K 18 **Richtung Ruppenrod**: 05:00 Uhr bis 20:00 Uhr
- **Kirchähr** L 325 Zufahrt Karlsheim: 06:00 Uhr bis 19:30 Uhr
- **Dies** L 325 / K 174 Richtung Horhausen: 06:00 Uhr bis 19:30 Uhr
- **Dies** L 325: 08:00 Uhr bis 18:30 Uhr
- **Weinähr** L 325 / K 5 Zufahrt Winden: 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr
- **Weinähr** L 325 Weinhaus Treis: 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Rechtsverordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen „Kunzbach 2 und 3“ und Brunnen „Kemmenau“

Begünstigte: Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau

Gemarkungen: Gemarkungen Arzbach, Kemmenau und Ems

Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau / Landkreis: Rhein-Lahn-Kreis Gemarkungen Eitelborn und Welschneudorf

Verbandsgemeinde Montabaur/ Landkreis: Westerwaldkreis

Für die o.a. Gewinnungsanlagen wurde ein Festsetzungsverfahren zum Erlass einer Rechtsverordnung für die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes gemäß den §§ 51 und 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) von Amts wegen durchgeführt.

Das Verfahren zur Festsetzung dieses Wasserschutzgebietes ist inzwischen abgeschlossen.

Die Rechtsverordnung vom 05.05.2025 wurde am 26.05.2025 im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz veröffentlicht und ist am 27.05.2025 in Kraft getreten.

Ein Abdruck der Rechtsverordnung und des Verbotskatalogs sowie eine Ausfertigung der Planunterlagen werden archivmäßig bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
-Obere Wasserbehörde- Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

und der

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau
Bleichstraße 1
56130 Bad Ems

und der

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur
Konrad-Adenauer-Platz 8
56410 Montabaur

aufbewahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Ort, Datum gez. Bürgermeister
 Dr. Hans Ulrich Richter-Hopprich

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 122 Abs. 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Zustellung in der Verwaltung (LVwZG) und § 10 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes (VwZG) in der jeweils gültigen Fassung werden hiermit die Grundsteuerbescheide sowie die sonstigen Abgabenbescheide für das Haushaltsjahr 2025 für nachstehende(n) Steuerpflichtige(n) öffentlich zugestellt:

zuletzt bekannte Anschrift:

Herrn
Joachim Schäfer
In der Hohl 5
56593 Horhausen

Die o.a. Steuerbescheide sowie deren Begründung können während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Rathaus, I. Stock (Neubau), Zimmer 116, von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, vg-montabaur@poststelle.rlp.de, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Pflicht zur Zahlung der angefochtenen Steuer nicht aufgehoben.

Hinweis

Die Steuerbescheide gelten zwei Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung als zugestellt (§ 122 Abs. 4 Satz 3 AO).

56410 Montabaur, 03.07.2025

Verbandsgemeindeverwaltung
M o n t a b a u r
- Steueramt –

Gefahrenabwehrverordnung verpflichtet Hundehalter zum Anleinen ihrer Tiere

Wegen mehrerer jüngster Beschwerden über nicht angeleinte Hunde in bebauter und außerhalb bebauter Ortslagen, muss an dieser Stelle noch einmal auf die eindeutige Regelung der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Anlagen in der Verbandsgemeinde Montabaur vom 9. November 2012 hingewiesen werden. Danach dürfen Hunde innerorts nur angeleint geführt werden, außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, sobald sich andere Personen nähern. Wir weisen zusätzlich daraufhin, dass die Anleinplicht auch bei nicht eingefriedeten Grundstücken gilt. Verstöße gegen diese Vorschriften können mit Geldbußen bis zu 5.000 € geahndet werden.

Wir appellieren an alle Hundehalter, diese Vorschriften künftig zu beachten; bei entsprechenden Vorfällen oder Anzeigen werden die in der Gefahrenabwehrverordnung vorgesehenen Maßnahmen eingeleitet.

-Das Ordnungsamt-



Stadt Montabaur

Sperrung der Parkplätze Kalbswiese / Fröschpfortstraße am 15.07.2025 & 16.07.2025

Die Pflegemaßnahmen in den Grünanlagen der Parkplätze Kalbswiese und Fröschpfortstraße werden durchgeführt am:

Dienstag, 15.07.2025; Parkplätze der Kalbswiese

Mittwoch, 16.07.2025; Parkplätze der Fröschpfortstraße.

In dieser Zeit stehen die Parkplätze nicht zur Verfügung. Bitte beachten Sie Beschilderung vor Ort und nutzen Sie in dieser Zeit andere Parkmöglichkeiten.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Montabaur: Satzungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Alberthöhe III“ der Stadt Montabaur

Der Stadtrat von Montabaur hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Alberthöhe III“ als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der heutigen Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Festsetzungen der Ursprungsplanung bzw. der vorherigen Änderungsplanungen außer Kraft.

Die Planunterlagen zu o.g. Bebauungsplan können von jedermann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 201, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr

eingesehen werden. Jede Person kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen bestehen aus: Satzung nebst Übersichtsplan, Planzeichnung, Textliche Festsetzungen, Begründung nebst Anlagen (Fachbeitrag Umweltbelange, Entwässerungsgesuch, Schalltechnische Stellungnahme, Geotechnischer Bericht)

Der **Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung** wird wie folgt begrenzt:

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Teil der Stadt Montabaur südlich der Elgendorfer Straße. Umgeben ist der Bereich von der Warthestraße im Norden, der Weserstraße im Westen und der Oderstraße im Süden. Unmittelbar östlich des Plangebietes schließen sich die Caritas-Werkstätten sowie die temporäre Nutzung durch die Kita Himmelfeld an. Südlich der Oderstraße befindet sich eine Frei-/ Grünfläche. Westlich der Weserstraße schließen sich sowohl gewerbliche Nutzungen als auch Wohnnutzungen an. Nördlich der Warthestraße befinden sich weitere gewerbliche Nutzungen.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 5.000 m². Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Montabaur, Flur 51, Flurstück-Nrn. 375/3 und 374.

Es sind sämtliche Flurstücke betroffen, die im beigefügten Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet sind.

In Anwendung des § 10a Abs. 2 BauGB wird die in Kraft getretene Bebauungsplanänderung mit der Begründung in Kürze auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgender Internetadresse/ Rubrik eingestellt:

www.vg-montabaur.de > Rubrik Leben & Erleben > Bauen & Wohnen > Bebauungspläne & Satzungen > Montabaur mit Stadtteilen > 5. Änderung des Bebauungsplanes „Alberthöhe III“

Darüber hinaus werden die Planunterlagen in Kürze über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich gemacht.

Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge der Bebauungsplanänderung die in §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur

oder der Stadt Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) einschl. der erfolgten Änderungen wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

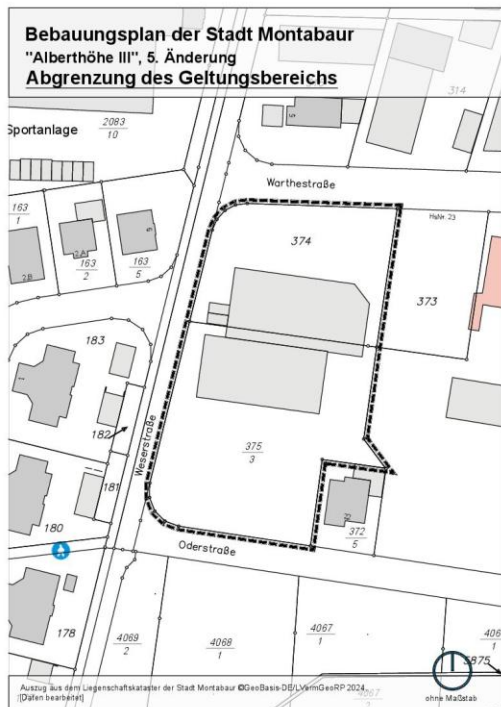
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Montabaur, 07.07.2025

Melanie Leicher
Stadtbürgermeisterin



Aus der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, des Bauausschusses, des Umweltausschusses und des Stadtrates vom 03. Juli 2025

Bericht der Stadtbürgermeisterin

Workshop zum Thema Balkonkraftwerke – Strom einfach selbst erzeugen

Stadtbürgermeisterin Melanie Leicher informierte, dass es in Kooperation zwischen der Stadt Montabaur, der VHS und der Hochschule Koblenz einen kostenlosen Workshop zum Thema Balkonkraftwerke geben wird. Der Workshop findet am Samstag, den 30.8.2025 von 10.00 bis 12.00 Uhr in der VHS, Sauertalstr. 19 statt. Herr Prof. Dr. Johannes Stolz von der Uni Koblenz wird diesen Workshop leiten und zunächst in die Theorie einführen und mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Balkonkraftwerk aufbauen.

Neue Parkfläche am Schlossberg

Stadtbürgermeisterin Melanie Leicher informierte, dass die gesamte Parkfläche gegenüber der Post „Am Schlossberg“ in der Bahnhofstraße von der Stadt angemietet werden konnte. Somit gebe es ab sofort 22 weitere öffentliche, gebührenpflichtige Parkplätze. Ein Tagesticket könne zum Preis von 6 Euro für eine Maximalparkdauer von 10 Stunden erworben werden. Der Parktarif liege somit bei 40 Cent pro angefangene halbe Stunde. Ein Parkscheinautomat könne an dieser Stelle erst ab Oktober in Betrieb genommen werden. Der nächste Automat ist ausgeschildert. Auch eigne sich die Fläche für eine Nutzung bei städtischen Veranstaltungen (z. B. Schustermarkt).

Partnerstadt Trostyanets – Ukraine

Am 14.7. wird von der Stadt Montabaur ein Pritschenfahrzeug mit Anhänger, auf dem eine Scherenhebebühne installiert ist, zu unserer Partnerstadt Trostyanets überführt. Außerdem werden von der Deutsch-Ukrainische-Gesellschaft (DUG) Spielteppiche für Kinder mit versendet. Die nächste LKW-Lieferung soll im Spätherbst stattfinden. Die DUG plant bei dieser Aktion wieder Weihnachtspäckchen zu versenden. Ferner sollen gebrauchte Apothekerschränke mitverschickt werden, die in Trostyanets ebenso benötigt werden. Stadtbürgermeisterin Melanie Leicher berichtete, dass sie mit Bürgermeister Yuri Bova aus Trostyanets beim deutsch-ukrainischen Partnerschaftstreffen in Münster teilgenommen habe und dort persönlich sprechen konnte. Dort freut man sich sehr und ist dankbar über die Unterstützung aus Montabaur.

Besuch der Partnerstadt Sebnitz

Stadtbürgermeisterin Melanie Leicher berichtete, dass sie ebenfalls die Partnerstadt Sebnitz besucht habe und als Schirmherrin der 19 Radsportler beim diese beim Zieleinlauf der 1. Equipe EuroDeK begrüßen konnte. Städtepartnerschaften sei gelebte Demokratie und es sei erfreulich, dass mit der Sachsen Rundfahrt der Radsportler die Städtepartnerschaft neu belebt werden konnte. Auch Oberbürgermeister Roland Kretzschmer (Sebnitz) freut sich auf die zukünftigen, partnerschaftlichen Aktivitäten.

Tiefgaragen – Parken mit Kennzeichenerfassung

Stadtbürgermeisterin Melanie Leicher teilte mit, dass die Arbeiten in allen Tiefgaragen bis Mitte/Ende nächster Woche abgeschlossen seien. Die neue Kennzeichenerkennung ermögliche ein angenehmes Parken. Auch Kartenzahlungen werde dann möglich sein. Sie informierte, dass die Parkgebühren auf dem gleichen günstigen Stand, ebenso die kostenfreien Parkzeiten zwischen 17 und 7 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen, bestehen bliebe.

Wasserampel

Stadtbürgermeisterin Melanie Leicher informierte, dass die Wasserampel seitens der Verbandsgemeindeverwaltung auf „Gelb“ gestellt wurde und die Verbandsgemeindeverwaltung zum Wassersparen aufrufe. Die Versorgungslage sei aufgrund der lang anhaltenden Trockenheit in Verbindung mit sehr hohen Temperaturen angespannt. Dies habe den Wasserverbrauch hochschnellen lassen, gleichzeitig gehe die Wasserneugewinnung aus den Quellen und Brunnen zurück. Sie rief dazu auf sparsamer und bewusster mit unserem Trinkwasser umzugehen.

Vergabe von Bauleistungen für die händige Stadtbachsanierung unter der Kreissparkasse

Stadtbürgermeisterin Melanie Leicher teilte mit, dass in der Sitzung vom 20.02.2025 durch den Stadtrat die Einleitung des Vergabeverfahrens für die händige Stadtbachsanierung unter der Kreissparkasse beschlossen wurde. Auf die Ausschreibung der Maßnahme wurde lediglich ein Angebot abgegeben. Nach erfolgter Wirtschaftlichkeitsprüfung soll mit der Baumaßnahme Ende Juli begonnen werden. Die aktuelle Bauzeit beträgt ca. 8 Wochen.

Beitritt zur gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts Erneuerbare Energien

In der zuvor stattgefundenen Haupt- und Finanz-, Bauausschuss- und Umweltausschuss-Sitzung wurde ein entsprechender Empfehlungsbeschluss gefasst. Der Stadtrat beschloss im Anschluss einstimmig den Beitritt der Stadt Montabaur zur gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts „Verbandsgemeinde Montabaur Erneuerbare Energien AöR“ mit den weiteren verbandsangehörigen Gemeinden und der Verbandsgemeinde. Die weiteren Schritte zur Gründung der AöR sind durch die Verwaltung einzuleiten.

4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Montabaur

In der zuvor stattgefundenen Haupt- und Finanzausschusssitzung wurde ein entsprechender Empfehlungsbeschluss gefasst. Der Stadtrat beschloss im Anschluss die 4. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Montabaur. Hierzu forderte der Landesrechnungshof die Stadt Montabaur auf.

5. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Montabaur

In der zuvor stattgefundenen Haupt- und Finanzausschusssitzung wurde ein entsprechender Empfehlungsbeschluss gefasst. Der Stadtrat beschloss die 5. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Montabaur.

5. Änderung des Bebauungsplanes "Alberthöhe III" im beschleunigten Verfahren gem. § 13aBauGB

In der zuvor stattgefundenen Bauausschusssitzung wurde ein entsprechender Empfehlungsbeschluss gefasst. Der Stadtrat Montabaur stimmte im Anschluss den in der Abwägungstabelle aufgeführten Beschlussvorschlägen zu den Stellungnahmen aus den Verfahren vollinhaltlich zu. Darüber hinaus bestätigte der Stadtrat ausdrücklich, unter Berücksichtigung der heutigen

Sach- und Rechtslage, die vorläufigen Abwägungsentscheidungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange. Alle im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungen sind der vorliegenden Beschlussvorlage ausdrücklich Gegenstand des Satzungsbeschlusses. Der Stadtrat beschloss die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Alberthöhe III“, bestehend aus den Planunterlagen als Satzung. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss nach erfolgter Ausfertigung der Planunterlagen ortsüblich bekannt zu machen.

Durchführung der VIII. Änderung des Bebauungsplanes "Himmelfeld"

In der zuvor stattgefundenen Bauausschusssitzung wurde ein entsprechender Empfehlungsbeschluss gefasst. Der Stadtrat beschloss im Anschluss, die Planentwürfe zur VIII. Änderung des Bebauungsplanes „Himmelfeld“ anzunehmen, das Bebauungsplanänderungsverfahren im „beschleunigten Verfahren“ durchzuführen. (Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren (Öffentlichkeit) und Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange) soll verzichtet werden) und die Entwürfe der Bebauungsplanänderung mit der Begründung für die Dauer eines Monats im Internet zu veröffentlichen und über das zentrale Internetportal des Landes (GeoPortal) zugänglich zu machen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sollen die Planentwürfe in der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur im Sachgebiet 2.1 - Planen und Bauen - öffentlich ausgelegt werden. Darüber hinaus wird die Verbandsgemeindeverwaltung beauftragt die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sowie die Nachbargemeinden zu beteiligen und um Stellungnahme zu bitten.

1. Änderung des Bebauungsplanes "Bahls-Mühle" im beschleunigten Verfahren gem. § 13aBauGB

In der zuvor stattgefundenen Bauausschusssitzung wurde ein entsprechender Empfehlungsbeschluss gefasst. Der Stadtrat nahm die im Rahmen der Verfahren eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis und stimmte den (vorläufigen) Abwägungsvorschlägen vollinhaltlich zu. Der Stadtrat beschloss, die Entwürfe der Planunterlagen zur Bebauungsplanänderung zum Zwecke der Einleitung der Veröffentlichung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Beteiligung der Nachbargemeinden anzuerkennen. Ferner beschloss der Stadtrat die Entwürfe der Bebauungsplanänderung mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats im Internet zu veröffentlichen und über das zentrale Internetportal des Landes (GeoPortal) zugänglich zu machen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sollen die Planentwürfe in der Verbands-gemeindeverwaltung Montabaur im Sachgebiet 2.1 - Planen und Bauen - öffentlich ausgelegt werden. Darüber hinaus wird die Verbandsgemeindeverwaltung beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sowie die Nachbargemeinden zu beteiligen und um Stellungnahme zu bitten.

I. Änderung des Bebauungsplanes "In der Trabebau"

In der zuvor stattgefundenen Bauausschusssitzung wurde ein entsprechender Empfehlungsbeschluss gefasst. Der Stadtrat Montabaur stimmte den in der Abwägungstabelle zu den Stellungnahmen aus den Verfahren vollinhaltlich zu. Darüber hinaus bestätigte der Stadtrat ausdrücklich unter Berücksichtigung der heutigen Sach- und Rechtslage die vorläufigen

Abwägungs-entscheidungen zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange. Alle im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungen werden ausdrücklich Gegenstand des Satzungsbeschlusses. Der Stadtrat beschloss die I. Änderung des Bebauungsplanes „In der Trabenaue“, bestehend aus den Planunterlagen als Satzung. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss nach erfolgter Ausfertigung der Planunterlagen ortsüblich bekannt zu machen.

- Bladernheim

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Elgendorf

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Eschelbach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Ettersdorf

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Horressen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Reckenthal

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Wirzenborn

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Ahrbachgemeinden



Boden

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

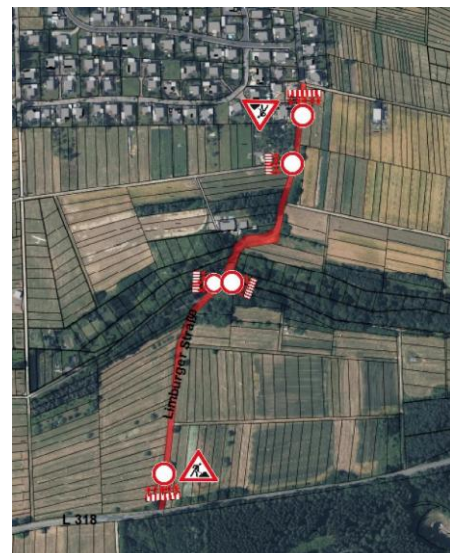


Heiligenroth

Sperrung der Limburger Straße (Illbachsgraben) am 14.07. und 15.07.2025

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
ich bitte um Beachtung: Die Limburger Straße vom Ortsausgang Richtung L318 durch den Illbachsgraben ist wegen Mäh- und Mulcharbeiten am 14.07. und 15.07.2025 jeweils in der Zeit von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr voll gesperrt.

Manuela Heinz
Beirätin



Ruppach-Goldhausen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Augst



Eitelborn

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Kadenbach

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 30. Juni 2025

Neubau Feuerwehrgerätehaus Augst

Der Erste Beigeordnete der Verbandsgemeinde Montabaur Andree Stein erläuterte die Planung eines neuen Feuerwehrgerätehauses Augst am Standort der „kleinen Turnhalle“ in Neuhäusel. Der Ortsgemeinderat nahm die Pläne der Verbandsgemeinde zum Neubau eines Feuerwehrgerätehauses zur Kenntnis und beauftragte den Ortsbürgermeister, in Zusammenarbeit mit den beteiligten Kommunen eine gemeinsame Vereinbarung für die Schaffung eines Ersatzsportplatzes in der Augst nebst Finanzierungsvorschlag zu erarbeiten und gegebenenfalls den jeweiligen Gremien rechtzeitig zum Haushaltsjahr 2026 vorzulegen und zu beschließen.

Beitritt zur gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts Erneuerbare Energien

Der Ortsgemeinderat hat den Beitritt der Ortsgemeinde Kadenbach zur gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts „Verbandsgemeinde Montabaur Erneuerbare Energien AöR“ mit den weiteren verbandsangehörigen Gemeinden und der Verbandsgemeinde beschlossen. Die weiteren Schritte zur Gründung der AöR sind durch die Verwaltung einzuleiten.

8. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Kadenbach

Der Ortsgemeinderat beschloss den Erlass der 8. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Kadenbach. Die Satzung wurde in der KW 27/2025 im Amtsblatt/Wochenblatt öffentlich bekanntgemacht.

Jahresunternehmerleistungen Hochbau

Die Verbandsgemeinde Montabaur beabsichtigt, die Jahresunternehmerleistungen im Bereich Hochbau künftig als Rahmenvertrag für die Verbandsgemeinde Montabaur, die Stadt Montabaur und die Ortsgemeinden beschränkt auszuschreiben. Dieses Vorgehen orientiert sich an der bewährten Praxis der Jahresunternehmerleistung im Bereich der Straßenunterhaltung.

Durch den Abschluss eines Rahmenvertrags entfällt die Notwendigkeit, für jede einzelne Reparatur gesonderte Vergleichsangebote einzuholen. Die Vergabe als Gesamtauftrag für das gesamte Verbandsgemeindegebiet ermöglicht es den beauftragten Unternehmen, wirtschaftliche Preise zu kalkulieren, da eine gesicherte Auftragslage besteht.

Die langfristige Zusammenarbeit führt zudem zu schnelleren Reaktionszeiten, da Einsätze effizienter geplant und durchgeführt werden können. Ein weiterer Vorteil besteht in der Vereinfachung der Kommunikation, da nur mit einem Vertragspartner zusammengearbeitet werden muss, was den Verwaltungsaufwand erheblich reduziert.

Die Leistungen sollen auf Basis eines Leistungsverzeichnisses ausgeschrieben werden.

Der Ortsgemeinderat fasste den Beschluss, die Vergabe der Jahresunternehmerleistungen im Hochbau einzuleiten für Dachdeckerarbeiten, Fliesenarbeiten, Maler-/Putzerarbeiten und Bodenbelagsarbeiten. Der Ortsbürgermeister wurde ermächtigt, im Anschluss an das Vergabeverfahren den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Ausweisung und Kennzeichnung der gemeindeeigenen Obstbäume im Gemeindegebiet

Antrag der Fraktion WG Kirmse vom 11.06.2025

Zur Kennzeichnung der Obstbäume sollen wetterfeste Hinweistafeln angebracht werden. Der Ortsbürgermeister erhielt den Auftrag, die notwendigen Schritte zur Umsetzung (inkl. Kostenermittlung, Gestaltung und Anbringung der Tafeln) in die Wege zu leiten. Ansprechpartner soll Ratsmitglied Dietmar Klug werden.



Neuhäusel

Verlosung Weihnachtsmarkthütten

Für die ausrangierten Weihnachtsmarkthütten gibt es mehr als drei Interessenten, daher werden die Hütten verlost. Die Verlosung findet in der Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin am Donnerstag den 24.07.2025 ab 18:00 Uhr statt. Die Verlosung ist öffentlich, Interessierte können gerne daran teilnehmen.

Melanie Hohenstein, 1.Beigeordnete



Simmern

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates Simmern 24.06.2025

Vorstellung der Therapieangebote im Haus Sonnenblick

Das Kooperationsprojekt mit dem Altenheim in Simmern durch die Stiftung Scheuern vorgestellt.

Einwohnerfragestunde:

Keine Anfragen.

Durchführung der 4. Änderung des Bebauungsplanes "Siebenborn"; Änderungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB sowie Einleitung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Der Ortsgemeinderat Simmern beschloss die Einleitung eines Verfahrens zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Siebenborn“ für die im beigefügten Übersichtsplan dargestellten Teilbereiche. Das Bauleitplanverfahren wird im Regelverfahren durchgeführt. Der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Simmern wurde ermächtigt, den Auftrag an das Ingenieurbüro zu vergeben, welches nach Auswertung durch die Verwaltung das wirtschaftlichste Honorarangebot abgegeben hat. Es wurde beantragt, den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Montabaur zu ändern und für die Parzellen 28/1 und 28/2, Flur 1 eine Wohnbaufläche im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (Flächentausch) auszuweisen. Weiterhin wurde beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB ohne gesonderte Vorlage der noch auszuarbeitenden Entwurfsunterlagen einzuleiten. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll in der Form durchgeführt werden, dass die Planentwürfe zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Siebenborn“ für die Dauer eines Monats beim Bauamt der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur eingesehen werden können. Zudem sollen die Unterlagen im Internet veröffentlicht werden. Gleichzeitig sollen die Verfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet werden.

Formelles Bauprogramm für die erstmalige Herstellung und den Ausbau der vorhandenen "Siebenbornstraße" im Geltungsbereich des gleichnamigen Bebauungsplanes in Simmern

1. Die gemeindliche Erschließungs- bzw. Verkehrsanlage „Siebenbornstraße“ im Geltungsbereich des gleichnamigen Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Simmern wird mit Fahrbahn- und Gehwegflächen einschließlich deren Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen im Rechtssinne erstmals hergestellt bzw. ausgebaut.

2. Die vg. Baubeschreibung, die Ausführungsplanung und die Regelquerschnitte der Ingenieurgesellschaft Artec mbH stellen das maßgebliche formelle Bauprogramm für die erstmalige Herstellung bzw. den Ausbau der gemeindliche Erschließungs- bzw. Verkehrsanlage „Siebenbornstraße“ in Simmern dar und bestimmen, welche Teileinrichtungen in welchem Umfang die Gesamtlfläche der vg. Gemeindestraße in Anspruch nehmen, was im Einzelnen erstmals hergestellt bzw. ausgebaut wird und wie dies geschehen soll.

3. Soweit im Rahmen der erstmaligen Herstellung oder Ausbau der Erschließungs- bzw. Verkehrsanlage „Siebenbornstraße“ eine Vermessung und/oder Grunderwerb notwendig ist, wird diese(r) zum Gegenstand dieses Bauprogramms erklärt. Die vorbeschriebene Erschließungs-/Ausbaumaßnahme der Ortsgemeinde Simmern ist erst dann beendet, wenn neben der vollständigen bautechnischen Beendigung der auch in diesem Zusammenhang notwendige Grunderwerb mit den erforderlichen Vermessungsarbeiten und allen Aufwendungen für notarielle Beurkundungen und Gerichtskosten für die Eintragung der Rechtsänderungen im Grundbuch abgeschlossen sind.

Ausbau und erstmalige Herstellung der "Siebenbornstraße" sowie Sanierung Wirtschaftsweg - Einleitung Vergabeverfahren mit Vergabeermächtigung

Es wurde beschlossen, auf die Fördergelder zu verzichten und den Förderantrag zurückzuziehen. Weiterhin wurde beschlossen, das Vergabeverfahren der Bauleistungen zur erstmaligen Herstellung der Erschließungsstraße, dem Ausbau der Verkehrsanlage Siebenbornstraße sowie der Sanierung des Wirtschaftsweges in der Verlängerung Siebenbornstraße einzuleiten. Weiterhin wurde beschlossen, die Gehwege entlang im Ausbauabschnitt auszubauen und durchgängig auf 1,60 m breit herzustellen. Der Rat beschloss, die fehlenden Haushaltsmittel in Höhe von 110.000 EUR aus der Haushaltsstelle 54100.02920000-54100-0012 (Grundstücksankauf) zur Verfügung zu stellen.

4. Wird die Auftragssumme um nicht mehr als 20 v.H. gegenüber dem genannten Kostenanschlag (948.830,13 EUR) überschritten, wird der Ortsbürgermeister ermächtigt, den Auftrag der Straßenbauarbeiten an die gesamtgünstigste Mindestbieterin zu erteilen.

Ausbau der Nebenanlagen an der Ortsdurchfahrt - Beschlussfassung zu Planänderungen

Es wurde beschlossen am Haus 21, 1,8m², Haus 38, 6m² und am Haus 40, 3,1m² anzukaufen. Der Ortsgemeinderat verzichtete auf den Grunderwerb am Haus 24. Die Bushaltestelle soll ohne Barrierefreiheit an der gleichen Stelle errichtet werden.

Zisternenzuschuss

- Antrag der Fraktion B90/Grüne vom 03.06.2025

Die Ortsgemeinde beschloss, einen Zuschuss zum Bau von neuen Zisternen an Eigentümern von Wohn und Gewerbegebäude aus Simmern in Höhe von 7.500,00 zu gewähren.

Neugestaltung Außenfläche am alten Bankgebäude

Der Ortsgemeinderat beschloss, die Landschaftsbauarbeiten zur Umgestaltung am alten Bankgebäude an den Mindestbietenden, die Firma Weyand zu vergeben und die notwendigen Mittel über den Haushalt bereitzustellen.

Neubau Feuerwehrgerätehaus Augst

Die Pläne zum Neubau eines Feuerwehrgerätehauses wurden zur Kenntnis genommen. Weiterhin wurde der Ortsbürgermeister beauftragt, mit den beteiligten Kommunen eine gemeinsame Vereinbarung für die Schaffung eines Ersatzsportraumes in der Augst nebst Finanzierungsvorschlag zu erarbeiten.

Vergabe Innenarchitekt Auftrag Hauptstraße 44

Ein Elektriker soll die losen Kabel in Kabelkanälen zusammenfassen, Kosten ca. 8.000 €. Küchengeräte sollen ausgetauscht werden. Die untere Wohnung soll mit reduzierter Miete vermietet werden.

Erneuerung des Trimm-Dich-Pfades**Antrag der Wählergruppe Nauheim-Skrobek vom 14.05.2025**

Der Gemeinderat überwies die Ausarbeitung eines neuen Trimm- Dich- Pfad- Konzepts an den Sport- und Freizeitausschuss.

Bildung und Übertragung von Geschäftsbereichen auf den Ersten Beigeordneten

Der Bildung und Übertragung des Geschäftsbereiches wurde zugestimmt. Der Geschäftsbereich für den Ersten Beigeordneten umfasst folgende Liegenschaften:

Haus Siebenborn

Alte Bank

Sportplatz

Waldspielplatz

Immobilie Hauptstraße 44

Die Gestaltung und Pflege der Internetseiten

PV-Anlage Sportheim

Der Ortsgemeinderat beauftragte die Verwaltung mit der Prüfung der Realisierbarkeit einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Sportlerheims Simmern.

Beitritt zur gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts Erneuerbare Energien

Der Ortsgemeinderat beschloss den Beitritt der Ortsgemeinde zur gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts „Verbandsgemeinde Montabaur Erneuerbare Energien AöR“ mit den weiteren verbandsangehörigen Gemeinden und der Verbandsgemeinde.

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung am 24.06.2025 gefassten Beschlüsse:

In einer Personalangelegenheit wurde durch den Ortsgemeinderat eine Entscheidung getroffen.

Buchfinkenland



Gackebach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Horbach

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Ortsgemeinderates

Die nächste öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Horbach findet statt

am: Dienstag, 15. Juli 2025, 19:00 Uhr

Ort: Gemeindehaus, Hauptstraße 42, 56412 Horbach

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Jugendfragestunde
- 2 Erneuerung des Fußbodens im Dorfgemeinschaftshaus; Auftragsvergabe
- 3 Instandhaltung der Fenster im Dorfgemeinschaftshaus; Auftragsvergabe
- 4 Anschaffung eines Gemeindetraktors
- 5 Kirmes 2025
- 6 Mitteilungen und Anfragen
- 7 Einwohnerfragestunde

Zu dieser Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Horbach, den 8. Juli 2025

Jennifer Hartenstein
Ortsbürgermeisterin



Hübingen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Eisenbachgemeinden



Girod

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Görgeshausen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

5. S a t z u n g der Ortsgemeinde Görghausen zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

vom 08.07.2025

Der Ortsgemeinderat Görghausen hat am 03.06.2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S.153) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), beide in der jeweils gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Görghausen vom 05.10.2001 wird (als 5. Änderung) wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Höhe der Gebühren

I.	Bestattungsgebühren	
1.	Erdbeisetzungen	
1.1	in Reihengrabstätten	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.488 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.726 EUR
1.2	in Wahlgrabstätten	
1.2.1	Erstbelegung mit Maschineneinsatz	1.726 EUR
1.2.2	Zweitbelegung mit Maschineneinsatz	1.726 EUR
1.2.3	Zweitbelegung mit Handschachtung	1.785 EUR
2.	Urnenbeisetzungen	
2.1	in Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten	774 EUR
2.2	in Rasenreihen- oder Rasenwahlgrabstätten	774 EUR
2.3	in Grabstätten, in denen bereits Erd- oder Urnenbestattete ruhen	774 EUR
3.	Erdbeisetzungen von:	
	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten (Sternenkinder), die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden:	
4	Einebnung von Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist und Nutzungszeit auf Antrag Berechtigter	
4.1	Reihengrab (Erde)	150 EUR
4.2	Doppelgrab (Erde)	200 EUR
5.	Soweit für Bestattungen an Samstagen Mehrkosten entstehen, sind diese der Ortsgemeinde zu erstatten.	

II.	Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen	
1.	Ausbettung von Leichen	
1.1	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
2.	Ausbettung von Urnen	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	774 EUR
3.	Wiederbeisetzung	
3.1	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
III.	NUTZUNGSGEBÜHREN – Rechte an Grabstätten	
1.	Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten	
1.1	Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Ruhezeit	86 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Ruhezeit	428 EUR
1.3	als Urnen-Erdgrabstätte in Urnengrabfeldern einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit	162 EUR
1.4	als Urnen-Erdgrabstätte in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	40 EUR
1.5	als Rasenreihengrabstätte für Urnenbestattungen mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit	602 EUR
2.	Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten	
2.1	für eine zweistellige Wahlgrabstätte einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Nutzungszeit	1.328 EUR
2.2	für eine zweistellige Urnen-Erdgrabstätte im Urnengrabfeld einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Nutzungszeit	528 EUR
2.3	für jede Urne in bereits belegten Wahlgrabstätten	66 EUR
2.4	für eine zweistellige Rasenwahlgrabstätte für Urnenbestattungen mit einer Grabpflege für die Dauer der Nutzungszeit von 30 Jahren einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Nutzungszeit	1.188 EUR
IV.	Sonstige Gebühren	
1.	Einsegnungshalle	
1.1	Benutzung der Einsegnungshalle und Aufbewahrung der Leichen in Aufbewahrungsräumen	102 EUR
1.2	Aufbewahrung von Leichen ohne Benutzung der Einsegnungshalle	
1.2.1	bis zu drei Tagen	60 EUR
1.2.2	für jeden weiteren angefangenen Tag	20 EUR

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Görgeshausen, den 08.07.2025

(Martin Bendel)
Ortsbürgermeister

H I N W E I S

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) - in der derzeit gültigen Fassung - wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Konrad-Adenauer-Platz, Montabaur, schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56412 Görgeshausen, 08.07.2025

Martin Bendel, Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Ortsgemeinde Görgeshausen

III. Änderung des Bebauungsplans „Brunnenstraße“ der Ortsgemeinde Görgeshausen im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

I. Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB

II. Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 14.07.2025 bis 15.08.2025 (einschl.)

I. Änderungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat Görgeshausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.06.2025 beschlossen, den Bebauungsplan „Brunnenstraße“ zu ändern und hierfür das erforderliche Verfahren nach dem Baugesetzbuch durchzuführen.

In der Sitzung am 03.06.2025 wurden auch die Planentwürfe durch den Ortsgemeinderat angenommen. Das Bebauungsplanverfahren soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB wird der Änderungsbeschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem beigefügten Abdruck der Planzeichnung. Die III. Änderung des Bebauungsplans beschränkt sich auf das Flurstück 1825, Flur 17, Gemarkung Görgeshausen.

Ziel des Bebauungsplans:

Das Ziel der III. Änderung des Bebauungsplans „Brunnenstraße“ der Ortsgemeinde Görgeshausen besteht darin, auf dem Grundstück Flur 17, Flurstück 1825, eine bauliche Nachverdichtung zu ermöglichen. Konkret soll auf Antrag des Eigentümers die bestehende Baugrenze auf dem genannten Grundstück um 5 Meter in östliche Richtung verschoben werden, um dort eine Bebauung in zweiter Reihe zu realisieren. Durch diese Maßnahme soll eine bislang ungenutzte Freifläche innerhalb des bestehenden Siedlungsbereichs für Wohnzwecke nutzbar gemacht werden. Damit verfolgt die Gemeinde das Ziel, im Sinne der gesetzlich gewünschten Innenentwicklung neuen Wohnraum zu schaffen, ohne den Geltungsbereich des Bebauungsplans räumlich auszuweiten. Gleichzeitig wird darauf geachtet, dass sich die geplante Hinterliegerbebauung in die vorhandene Siedlungsstruktur einfügt und mit den nachbarlichen Interessen vereinbar ist.

II. Veröffentlichung der Planunterlagen

Der Ortsgemeinderat von Görgeshausen hat in seiner Sitzung am 03.06.2025 auch den Beschluss gefasst, den Entwurf zur III. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen.

Die Planunterlagen (Planzeichnung, Textfestsetzungen, Begründung) sowie ein Formblatt über „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ werden gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB in der Zeit vom

14.07.2025 bis 15.08.2025 (einschließlich)

im Internet unter www.vg-montabaur.de veröffentlicht (www.vg-montabaur.de > Rubrik Leben & Erleben > Bauen & Wohnen > Laufende Bauleitplanverfahren > Bebauungspläne der Ortsgemeinden > Ortsgemeinde Görgeshausen > III. Änderung des Bebauungsplans „Brunnenstraße“)

Darüber hinaus werden die Planunterlagen durch eine öffentliche Auslegung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 223, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs	von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 08:00 bis 12:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht zugänglich gemacht (§ 3 Abs. 2 S. 2 BauGB).

Gerne bieten wir Ihnen an, im Vorfeld einen Termin mit dem für dieses Bauleitplanverfahren zuständigen Sachbearbeiter des Sachgebiets 2.1, Planen und Bauen, Herrn Neuroth, zu vereinbaren (E-Mail: rneuroth@montabaur.de, Telefonnummer 02602/126-156).

Die Bekanntmachung von verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen ist im vorliegenden beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich.

In Anwendung des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen ebenso über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich.

Hinweise:

- Die Voraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung liegen vor. Das Verfahren wird gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert wird.
- Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
- Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu der Planung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur abgegeben werden (§ 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 1 BauGB). Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 BauGB sollen Stellungnahmen elektronisch abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 und 4 BauGB können bei Bedarf Stellungnahmen jedoch auch auf anderem Weg abgegeben werden, z.B. schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z.B. Fax an Fax-Nr. 02602/126-297 oder E-Mail an bauleitplanung@montabaur.de).

Datenschutz:

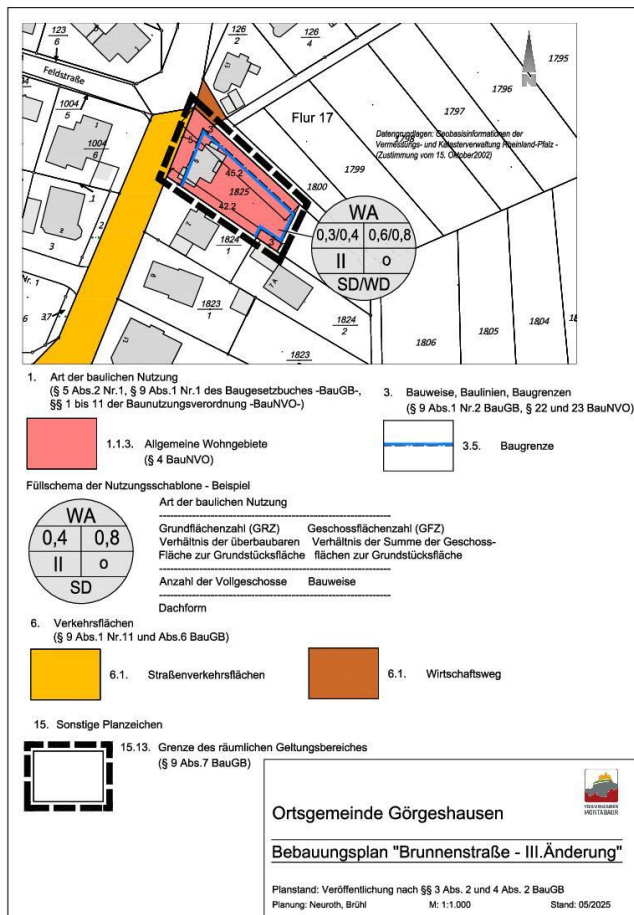
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG RLP).

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Ortsgemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 BauGB, § 4a Abs. 5 BauGB).

Görgeshausen, 07.07.2025

Martin Bendel
Ortsbürgermeister





Großholbach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Heilberscheid

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Nentershausen

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 2. Juli 2025

5. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Nentershausen

Der Ortsgemeinderat hat den Beschluss über die 5. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung aus seiner Sitzung vom 21. Mai 2025 aufgehoben und die Satzung nochmals mit Änderungen beschlossen. Die Satzung wird in dieser Ausgabe des Amtsblattes öffentlich bekanntgemacht.

Beitritt zur gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts Erneuerbare Energien

Der Beitritt der Ortsgemeinde Nentershausen zur gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts „Verbandsgemeinde Montabaur Erneuerbare Energien AöR“ mit den weiteren verbandsangehörigen Gemeinden und der Verbandsgemeinde wurde beschlossen. Die weiteren Schritte zur Gründung der AöR werden durch die Verwaltung eingeleitet.

II. Änderung der Ergänzungssatzung Bergstraße nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB); Einleitung des Verfahrens (Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB)

Der Ortsgemeinderat beschloss die Einleitung des Verfahrens zur II. Änderung der Ergänzungssatzung „Bergstraße“. Das Verfahren zur Änderung der Ergänzungssatzung soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Die Verbandsgemeindeverwaltung wurde beauftragt, den Änderungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. Der Ortsgemeinderat stimmte dem Entwurf zur II. Änderung der Ergänzungssatzung „Bergstraße“ einschließlich Begründung sowie den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen in der vorgelegten Form zu und beschloss, den Entwurf zur II. Änderung der Ergänzungssatzung „Bergstraße“ einschließlich Begründung und den geänderten textlichen und zeichnerischen Festsetzungen für die Dauer eines Monats im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wird der Entwurf der Ergänzungssatzung einschließlich Begründung sowie den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen durch eine öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt. Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die genannten Unterlagen eingesehen werden können, sowie die Dauer der Veröffentlichungsfrist werden vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können. Die Verbandsgemeindeverwaltung wurde gleichzeitig beauftragt, die Träger öffentlicher Belange über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu unterrichten. Außerdem erhielt die Verbandsgemeindeverwaltung den Auftrag, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen und um Stellungnahme zu bitten.

Förderantrag für private Dorferneuerungsmaßnahme - Heilberscheider Straße 4, Nentershausen

Dem Eigentümer des Gebäudes Heilberscheider Straße 4 in Nentershausen wurde ein Zuschuss zur Sanierung gemäß § 7 der Förderrichtlinie gewährt.

Mittelmeldung 2026

Der Ortsgemeinderat beschloss die vorgelegte Mittelanmeldung 2026. Die Verwaltung wurde gebeten, diese in einen Haushaltsplanentwurf einzuarbeiten. Für nachfolgende Maßnahmen sollen in den kommenden Jahren Mittel im Haushalt der Ortsgemeinde bereitgestellt werden: Grunderwerb – allgemein, Kindergartenersatzneubau, Dorferneuerungszuschüsse an Private, Erschließung Neubaugebiet Kennel, Grunderwerb - Hasenacker II, Erweiterung Straßenbeleuchtung, Umstellung Straßenbeleuchtung LED, Straßenausbau "Friedenstraße" mit Stützmauer, Wegebau allgemein, Sanierung Kreuzungsbereich Lahn/Dill/Aarstraße, Sanierung Teilstück Rheinstraße, LED Beleuchtung Bürgerhaus, Dorferneuerungskonzept und Dorfmoderation, Sanierung Umbau Toilettenanlage Friedhof, Instandsetzung Elektroheizung Friedhof, elektr. Informationsstele, Straßenbeleuchtung Kapellenstraße, Gehweg Kapellenstraße, Gehweg Bergstraße, Kirmes, Ersatzbeschaffung Kommunalfahrzeug, Beschriftung Kriegerdenkmal.

Spendenanfrage MGV "Eintracht" 1905 Nentershausen e. V.

Dem MGV „Eintracht“ 1905 Nentershausen e. V. wurde ein Zuschuss für die Kulturreise nach Rom in Höhe von 600 Euro in Höhe der Bussteuer gewährt.

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung am 2. Juli 2025 gefassten Beschlüsse:

In einer Vertragsangelegenheit und in einer Grundstücksangelegenheit hat der Ortsgemeinderat Entscheidungen getroffen.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

5. S a t z u n g der Ortsgemeinde Nentershausen zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

vom 04.07.2025

Der Ortsgemeinderat Nentershausen hat am 02.07.2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S.153) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), beide in der jeweils gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Nentershausen vom 17.12.2015 wird (als 5. Änderung) wie folgt geändert:

Die Abschnitte I, II, III und IV der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhalten folgende Fassung:

I.	Bestattungsgebühren	
1.	Erdbeisetzungen	
1.1	in Reihengrabstätten	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr im Tiefgrab Grabkammer	3.273 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres im Tiefgrab Grabkammer	3.511 EUR
1.2	in Wahlgrabstätten	
1.2.1	Erstbelegung im Tiefgrab Grabkammer	3.511 EUR
1.2.2	Zweitbelegung im Tiefgrab Grabkammer	3.511 EUR
1.2.3	Zweitbelegung Alter Friedhofsteil mit Maschineneinsatz	3.511 EUR
1.2.4	Zweitbelegung Alter Friedhofsteil mit Handschachtung	3.570 EUR
2.	Urnenbeisetzungen	
2.1	in Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten sowie vorhandenen Erdgrabstätten Alter Friedhofsteil	774 EUR
2.2	in vorhandenen Tiefgräber Grabkammer	774 EUR
3.	Erdbeisetzungen von:	
	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten (Sternenkinder), die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden:	
3.1	auf dem alten Friedhofsteil (Erdgrab)	774 EUR
3.2	auf dem neuen Friedhofsteil (Grabkammer)	774 EUR
4	Einebnung von Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist und Nutzungszeit auf Antrag Berechtigter	
4.1	Reihengrab (Erde)	150 EUR

4.2	Doppelgrab (Erde)	200 EUR
II.	Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen	
1.	Ausbettung von Leichen	
1.1	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
2.	Ausbettung von Urnen	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgrab Alter Friedhofsteil	774 EUR
2.2	Ausbettung von Urnen aus Grabkammer	1.190 EUR
3.	Wiederbeisetzung	
3.1	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
III.	NUTZUNGSGEBÜHREN – Rechte an Grabstätten	
1.	Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten (einschließlich Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Ruhezeit)	
1.1	Reihengrabstätte (Kinder und Erwachsene) für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren	1.941 EUR
1.2	Urnenreihengrabstätte in einem Urnengrabfeld für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren	1.557 EUR
1.3	Urnenreihengrabstätte im Urnengemeinschaftsgrabfeld mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren	1.106 EUR
2.	Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (einschließlich Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Nutzungszeit)	
2.1	einstellige Wahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit von 30 Jahren	2.039 EUR
2.2	zweistellige Wahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit von 30 Jahren	2.808 EUR
2.3	Urnenwahlgrabstätte mit 2 Grabstellen in einem Urnengrabfeld für die Dauer der Nutzungszeit von 30 Jahren	1.551 EUR
2.4	Rasengrabstätte im Urnengemeinschaftsgrabfeld mit 2 Grabstellen und einer Grabpflege für die Dauer der Nutzungszeit von 30 Jahren	1.502 EUR
2.5	Urnengrabstätten „Im Basaltgarten“ mit 2 Grabstellen für die Dauer der Nutzungszeit von 30 Jahren	2.250 EUR
3.	Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr (365 Tage)	
3.1	einstellige Wahlgrabstätte	33 EUR
3.2	zweistellige Wahlgrabstätte	53 EUR
3.3	jede weitere Wahlgrabstelle	33 EUR
3.4	Urnenwahlgrabstätte im Urnengrabfeld	26 EUR
3.5	Urnenwahlgrabstätte im Urnengemeinschaftsgrabfeld	41 EUR
	Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
IV.	BENUTZUNG DER TRAUERHALLE UND DER LEICHENKÜHLZELLE	

1.	Benutzung der Trauerhalle je Bestattung	108 EUR
2.	Benutzung der Leichenkühlzelle	
2.1	bis zu drei Tagen	130 EUR
2.2	für jeden weiteren angefangenen Tag	43 EUR
3.	Benutzung der Trauerhalle je Bestattung und der Leichenkühlzelle bis zu drei Tagen	238 EUR

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Nentershausen, den 04.07.2025

(Tobias Reusch)
Ortsbürgermeister

H I N W E I S

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) - in der derzeit gültigen Fassung - wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Konrad-Adenauer-Platz, Montabaur, schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56412 Nentershausen, 04.07.2025

Tobias Reusch, Ortsbürgermeister



Niedererbach

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 27. Juni 2025

Verabschiedung eines langjährigen Gemeindemitarbeiters

Rudolf Razborssek war während der Wahlperioden von drei Niedererbacher Ortsbürgermeistern insgesamt 23 Jahre für die Ortsgemeinde tätig. Ortsbürgermeister Neubert dankte Herrn Razborssek für sein Engagement und die langjährige Arbeit für die Ortsgemeinde. Er betonte die gute Zusammenarbeit mit ihm und seinen Amtsvorgängern, überreichte Herrn Razborssek ein Präsent und wünschte ihm für die Zukunft alles Gute.

Beitritt zur gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts Erneuerbare Energien

Ortsbürgermeister Neubert erläuterte den Hintergrund für die Gründung und den Satzungszweck der geplanten „Anstalt öffentlichen Rechts Erneuerbare Energien“ in der Verbandsgemeinde Montabaur, welche die Planung sowie den Bau, den Betrieb oder die Förderung von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien vorsehe. Der Ortsgemeinderat beschloss den Beitritt der Ortsgemeinde Niedererbach zur gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts „Verbandsgemeinde Montabaur Erneuerbare Energien AöR“ mit den weiteren verbandsangehörigen Gemeinden und der Verbandsgemeinde. Die weiteren Schritte zur Gründung der AöR werden durch die Verwaltung eingeleitet.

4. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Niedererbach

Der Ortsgemeinderat verabschiedete die 4. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung. Die Satzung, mit der die Bestattungsgebühren angepasst und die Nutzungsgebühren und sonstigen Gebühren zur höheren Kostendeckung des Friedhofs erhöht wurden, wird in einer der kommenden Ausgaben des Amtsblattes öffentlich bekanntgemacht.

Anschaffung eines Defibrillators für das Haus Erlenbach

Der Ortsgemeinderat beschloss die Anschaffung eines geeigneten Defibrillators für Erwachsene und Kinder zum Preis von ca. 3.500 Euro. Das Gerät soll im Außenbereich des Hauses Erlenbach angebracht werden. Erforderliche Mittel sind im Haushalt 2025 vorhanden. Bekanntgabe des in nichtöffentlicher Sitzung am 27. Juni 2025 gefassten Beschlusses: Für den Holzvermarktungsvertrag wurde eine Preisanpassung beschlossen.



Nornborn

Absperrmaßnahmen an Kirmes! Folgende Straßen werden an Kirmes gesperrt:

Die Schulstraße ab Haus Nr. 6 bis 9 sowie die Einmündung, Wiesenstr. in die Schulstr. für den Zeitraum vom 09. bis 16.07.2025

Die Kirchstraße ab Haus Nr. 2A bis zur Mittelstraße, für den Zeitraum vom 12.07. bis 18.08.2025

Armin Klein, Ortsbürgermeister.

Elbertgemeinden



Niederelbert

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Oberelbert

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Welschneudorf

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Gelbachhöhen



Daubach

Öffentliche Bekanntmachung

zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Ortsgemeinde Daubach sowie der Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten und des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur

Der Rat der Ortsgemeinde Daubach hat in seiner Sitzung am 28.04.2025 gem. § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2022 mit einer Bilanzsumme von 4.556.163,08 Euro und einem Jahresüberschuss von 54.327,79 Euro in der Ergebnisrechnung festgestellt, sowie dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten und dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur uneingeschränkt die Entlastung erteilt. Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Ortsgemeinde Daubach über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur werden hiermit gem. § 114 Abs. 2 Satz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 114 Absatz 2 Satz 2 GemO liegt der Jahresabschluss 2022 der Ortsgemeinde Daubach und der Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme vom 14.07.2025 bis 25.07.2025 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Sachgebiet 1.4 - Finanzen, Haushalt, Steuern - (Zimmer 107), Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Kernarbeitszeit (montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr), öffentlich aus und kann auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgendem Link eingesehen werden: www.vg-montabaur.de unter der Rubrik „Ortsgemeinde Daubach“ / „Ortsrecht & Satzungen“.

Daubach, 03.07.2025

Ortsgemeinde Daubach

gez. Thorsten Hahn
Ortsbürgermeister

Blasorchester Daubach e. V.

Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung

Das Blasorchester Daubach e.V. lädt am 31. Juli 2025 um 20:00 Uhr alle Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in den Saal der Eulenküche in Daubach ein.

Die Tagesordnung sieht folgende Punkte vor:

1. Begrüßung
2. Wahl des / der Schriftführers / Schriftführerin



Holler

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Ortsgemeinderates

Die nächste öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Holler findet statt

am: Dienstag, 15. Juli 2025, 19:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal "Alte Schule", Hauptstraße 5, 56412 Holler

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Ausschreibungsergebnis Umgestaltung Friedhof
- 2 8. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Holler
- 3 Jahresunternehmerleistungen Hochbau
- 4 Beitritt zur gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts Erneuerbare Energien
- 5 Annahme einer Zuwendung durch die Ortsgemeinde Holler
- 6 Mitteilungen und Anfragen
- 7 Einwohnerfragestunde

Zu dieser Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Holler, den 8. Juli 2025

Uwe Meyer
Ortsbürgermeister



Stahlhofen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Unterschhausen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Montabaur

Herausgeber: Verbandsgemeinde Montabaur

vertreten durch den Bürgermeister Dr. Hans Ulrich Richter-Hopprich

Konrad-Adenauer-Platz 8

56410 Montabaur

Tel: 02602 / 126-0

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE323642726

Das Amtsblatt enthält die öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Montabaur, ihrer Mitgliedsgemeinden und der Zweckverbände

Erscheinungsweise: In der Regel einmal pro Woche

Erscheinungstag: In der Regel am Freitag

Verteilung: Auslage im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Montabaur

sowie als E-Mail-Newsletter: Anmeldung unter amtsblatt@montabaur.de

Veröffentlichung unter www.vg-montabaur.de